

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Beschluss-Nr.	18/189/21
zu DB/Vorlage	BV/0396/2021
Datum	23.03.2021 Stadtverordnetenversammlung
beschlossen in öffentlicher Sitzung	

Einreicher/zuständige Dienststelle:

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,
Fraktion Die PARTEI Alternative für Umwelt und Natur,
Fraktion CDU,
Fraktion FDP | Bürgerfraktion Barnim

Betrifft: Zusätzliche Formen für Gremiensitzungen auf Grundlage der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung (BbgKomNotV)

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung (StVV) beschließt, für die Sitzungen der StVV, des Hauptausschusses sowie der anderen Ausschüsse von den Möglichkeiten der §§ 4 bis 7 der Brandenburger kommunalen Notlagenverordnung (BbgKomNotV) Gebrauch zu machen.
Das können Präsenzsitzungen gemäß § 5, auch mit Teilnahme einzelner Mitglieder per Video oder Audio (gemäß § 5 (2), so genannte Hybridsitzung), Videositzungen gemäß § 6 und Audiositzungen gemäß § 7 der BbgKomNotV sein.
2. Anwesenheit:
Per Video oder Audio an Gremiensitzungen Teilnehmende gelten als anwesend im Sinne der Geschäftsordnung der StVV. Die Teilnahme ist vom Vorsitzenden des Gremiums zu bestätigen.
3. Abstimmung:
 - a) Bei Hybridsitzungen gem. § 5 (2) BbgKomNotV oder bei Videositzungen gem. § 6 BbgKomNotV erfolgt die Stimmabgabe der per Video zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung durch sichtbares Handzeichen oder alternativ per Audio durch Namensnennung und mündlicher Wiedergabe der konkreten Entscheidung („Ja, „Nein“ oder „Enthaltung“).
 - b) Bei Audiositzungen (§ 7 BbgKomNotV) oder Zuschaltung per Audio (§ 5 Abs. 2 BbgKomNotV) erfolgt die Stimmabgabe der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung durch Namensnennung und mündliche Wiedergabe der konkreten Entscheidung („Ja, „Nein“ oder „Enthaltung“).

...

4. Laufzeit:

Dieser Beschluss ist befristet gültig und tritt außer Kraft, wenn die Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe in außergewöhnlicher Notlage (Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung – BbgKomNotV) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft tritt.

5. Die Verwaltung wird gebeten zu analysieren, welche Kosten für eine Umsetzung des Beschlusses erforderlich sind und zu prüfen in welchem Umfang eine Deckung dieser Kosten gewährleistet bzw. inwieweit eine Deckung gegeben ist.

Eberswalde, den 24.03.2021

Boginski
Bürgermeister

Siegel

Martin Hoeck
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung